

Leitlinien zur Nutzung digitaler Endgeräte der Bethmannschule (Ergänzend zur Hausordnung)



Private digitale Endgeräte sind inzwischen selbstverständlich. Diese Geräte bieten auch im Unterricht Chancen, die wir nutzen wollen. Dies gilt grundsätzlich auch für Anwendungen mit künstlicher Intelligenz (KI). Daneben können digitale Endgeräte und auch der Einsatz von KI gleichzeitig Ursache für Störungen und Konflikte im Unterricht und auf dem Schulgelände sein.

Daher gibt es an der Bethmannschule folgende Leitlinien für deren Nutzung. Die Beachtung dieser Regeln ist entscheidend für den reibungslosen Ablauf des Unterrichts und das Wohlbefinden aller Beteiligten.

Im Unterricht:

1. Allgemeine Nutzung:

- a. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist freiwillig.
- b. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte während des Unterrichts ist nur für schulische Zwecke gestattet.
- c. Während des Unterrichts ist die Verwendung von digitalen Endgeräten nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.

2. Internetnutzung:

- a. Die Nutzung des Internets ist ausschließlich zu Bildungszwecken gestattet.
- b. Streaming von Videos und Musik ist während des Unterrichts nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.

3. Digitale Endgeräte während Leistungsnachweisen: Grundsätzlich ist die Nutzung von nicht ausdrücklich zugelassenen digitalen Endgeräten während Tests, Klassenarbeiten und Prüfungen verboten. Ein Gerät, welches sich nicht ausgeschaltet in der Tasche befindet, wird als Täuschungsversuch gewertet. Um einem möglichen Verdacht vorzubeugen, kann die Lehrkraft veranlassen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Geräte über den Zeitraum des Tests, der Klassenarbeit bzw. der Prüfung ausgeschaltet auf einen dafür vorgesehenen Tisch legen.

4. Künstliche Intelligenz (KI):

- a. Die Nutzung von KI zu Lernzwecken ist erlaubt, sofern dies mit Genehmigung der Lehrkraft geschieht.
- b. Während Prüfungsleistungen ist die Verwendung von KI strengstens untersagt und wird als Täuschungsversuch gewertet.

Grundsätzlich gilt:

5. Persönlichkeitsrechte: Die Persönlichkeitsrechte aller an Schule beteiligten Personen sind unbedingt zu wahren. Es dürfen weder Ton- noch Bildaufnahmen ohne Zustimmung der betreffenden Personen aufgenommen werden. Bei Verstößen können strafrechtliche Konsequenzen folgen. Es ist untersagt, persönliche Daten anderer Schülerinnen und Schüler ohne deren Zustimmung zu teilen.

6. Verantwortliche Kommunikation/Gesetzliche Bestimmungen:

- a. Jegliche Form von Cybermobbing, Belästigung oder unangemessener Kommunikation ist untersagt.
- b. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Datenschutzes, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, beleidigende oder fremdenfeindliche und extremistische Inhalte zu erstellen, aufzurufen oder zu verbreiten.

7. Haftung:

- a. Die Schule haftet nicht für Schäden am digitalen Endgerät der Nutzer. Grundsätzlich gilt, wie für andere Wertgegenstände auch, dass sie nicht über die Schule versichert sind und während der Schulzeit durch sie entstehende Kosten auch nicht von der Schule erstattet werden.
- b. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für den Verlust von persönlichen Daten.

8. WLAN / Ladevorgänge:

Die Schule sichert die Verfügbarkeit der IT-Ressourcen nicht uneingeschränkt zu. Mitgebrachte private digitale Endgeräte müssen daher ausreichend geladen sein. Die Bodentanks dürfen nicht von Schülerinnen und Schülern geöffnet werden, insbesondere nicht für das Laden der Geräte. Für Schäden am Bodentank haftet gegebenenfalls der Verursacher bzw. die Verursacherin. Das WLAN der Bethmannschule darf nur für schulische Zwecke verwendet werden. Die eigenen Geräte dürfen nicht an Steckdosen in der Schule geladen werden, Powerbanks sind erlaubt.

9. Verantwortungsbewusster Umgang:

- a. Schülerinnen und Schüler sind für ihre eigenen Geräte verantwortlich.
- b. Beschädigungen an schulischem Eigentum, die durch private Geräte verursacht werden, müssen ersetzt werden.
- c. Rechtsverletzungen geistigen Eigentums, z.B. Gema, sind vom Verursacher zu tragen.

10. Digitale Heftführung

Der Zugriff auf notwendige Unterrichtsunterlagen muss auch offline möglich sein. Die Lehrkraft kann die von mir im Unterricht gemachten Notizen jederzeit genau wie Hefte/Ordner einsehen oder z.B. als pdf-Dateien einsammeln.

Je nach Art und Schwere der Verstöße gegen diese Leitlinien sind schulische oder sogar außerschulische Konsequenzen möglich.

Lehrkräfte dürfen z.B. bei Zuwiderhandeln gegen diese Leitlinien das mobile Endgerät einfordern und bis zum Ende des Unterrichts einbehalten. Die Schülerinnen und Schüler sollten das Gerät vorher ausschalten.

Die Kenntnisnahme der obenstehenden Leitlinien wird durch Unterschrift auf dem Unterschriftsprotokoll bestätigt.